



Amtlicher Schulanzeiger

für den

REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ



Nr. 6

2009

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil	70
- Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2010/2011	70
- Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2010/2011	70
- Hinweis auf weitere amtliche Bekanntmachungen	71
- Förderung außerunterrichtlicher Leistungen von Schülerinnen und Schülern im Bereich der Förderschulen und der Schulen für Kranke im Jahr 2009	72
- Stellenausschreibung Sonderschullehrer / Sonderschullehrerinnen	72
- Ausschreibung der Stelle eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin in der Schulleitung am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg	73
- Stellenausschreibung (Funktionsstellen)	74
Nichtamtlicher Teil	76
- 2. Schwandorfer Förderschultag	76
- Buchbesprechungen	77

Den Amtlichen Schulanzeiger der Oberpfalz finden Sie
auf den Internet-Seiten der Regierung der Oberpfalz unter: www.ropf.de

Amtlicher Teil

Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2010/2011 KMBek vom 21. April 2009 Az.: VI-5 S 5302-6.33 106

1. Neuanmeldungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Gymnasien in achtjähriger Form und in die Jahrgangsstufe 7 der Musischen Gymnasien in Kurzform werden von den Gymnasien vom 10. Mai 2010 bis 14. Mai 2010 entgegengenommen. An den staatlichen Gymnasien können spätere Anmeldungen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Gymnasien ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen
2. Die Schüler sind bei derjenigen Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen. Bei der Einschreibung sind das Übertrittszeugnis der Volksschule, der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde und – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch einer Volksschule erfolgt – die Zeugnisse von früher besuchten Schulen vorzulegen.
3. Schüler, die gemäß dem Übertrittszeugnis nicht für den Bildungsweg des Gymnasiums geeignet sind, deren Eltern aber den Übertritt an ein Gymnasium wünschen, unterziehen sich dem Probeunterricht, und zwar an der Schule, an der sie angemeldet wurden, oder an einem Gymnasium, mit dem die aufnehmende Schule den Probeunterricht gemeinsam durchführt. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind möglich, wenn Schüler in eine Schule eintreten wollen, die nicht in der Nähe des Wohnsitzes liegt. In diesem Fall kann der Schüler am Probeunterricht des nächst gelegenen Gymnasiums teilnehmen, wenn dieses und auch die aufnehmende Schule einverstanden sind.
4. Der Probeunterricht (soweit ein solcher erforderlich ist) findet vom 18. bis 20. Mai 2010 statt und wird im schriftlichen Teil mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt. Für begründete Ausnahmefälle, insbesondere bei schulärztlich nachgewiesener Erkrankung des Schülers, richtet der Schulleiter zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 einen weiteren Probeunterricht ein. Der Probeunterricht soll für mehrere benachbarte Gymnasien gemeinsam durchgeführt werden. Der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufnahmeprüfungen für die höheren Jahrgangsstufen finden in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien statt; dafür bestimmen die Schulen den Zeitplan selbst.
5. Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens richtet sich nach den §§ 26 bis 27 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) sowie nach § 29 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO neu) in der jeweils gültigen Fassung.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBeibl Nr. 7/2009, S. 101

Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2010/2011 KMBek vom 26. März 2009 Az.: V.2-5 S 6301-5.11 813

1. Die Aufnahme in die Realschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und den Bestimmungen der Schulordnung für die Realschulen (RSO).
2. **Anmeldung**
Die Schüler sind bei der Realschule anzumelden, in die sie aufgenommen werden sollen. Anzumelden sind
 - a) Schüler der Grundschule bzw. der Hauptschule, die in die **Jahrgangsstufe 5 der Realschule** aufgenommen werden wollen, in der Zeit vom **10. Mai bis 14. Mai 2010**.

- b) Schüler der Hauptschule, die in höhere Jahrgangsstufen der Realschule aufgenommen werden wollen, und Schüler des Gymnasiums, die in die Jahrgangsstufe 6 oder eine höhere Jahrgangsstufe der Realschule aufgenommen werden wollen, bis 4. August 2010; eine Voranmeldung zum Termin nach Buchst. a) wird empfohlen.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An Orten mit mehreren öffentlichen Realschulen wird ein gemeinsamer Termin vereinbart.

An den staatlichen Realschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Realschulen ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen

- a) das Original des Übertrittszeugnisses der Volksschule bzw. die Originale der Zeugnisses von früher besuchten Schulen,
- b) das Original des Geburtsscheines oder der Geburtsurkunde
- c) ggf. der Nachweis über die Erziehungsberechtigung und
- d) ggf. die Bescheinigung über eine Teilleistungsstörung

3. Probeunterricht

Der Probeunterricht (soweit ein solcher erforderlich ist) für die Aufnahme in die Realschule findet zu folgenden Terminen statt:

- a) für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule am **18. / 19. und 20. Mai 2010**,
- b) in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien für begründete Ausnahmefälle an mindestens 2 Tagen

4. Der Probeunterricht kann für mehrere benachbarte Realschulen gemeinsam durchgeführt werden; der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufgaben werden zentral gestellt.
5. Die Realschulen berichten dem Staatsministerium bis spätestens
11. Juni 2010
auf elektronischem Wege über das Ergebnis des Probeunterrichts.
6. Die vorläufige Unterrichtsübersicht ist von den staatlichen Realschulen bis spätestens
17. Mai 2010
dem Staatsministerium in einfacher Fertigung zu übersenden.

Schmid
Ministerialdirigent

KWMBeibl Nr. 6/2009, S. 90

Hinweis auf weitere amtliche Bekanntmachungen

- **Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsschulordnung; hier: Formulare**
KMBek vom 12. März 2009 Az.: VII.7-5 0 9181-7.17 189
KWMBI Nr. 6/2009, S. 133
- **Änderung der Bekanntmachung zu Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen**
KMBek vom 19. März 2009 Az.: II.1-5 4012.4-6.135 568
KWMBeibl Nr. 6/2009, S. 142

**Förderung außerunterrichtlicher Leistungen
von Schülerinnen und Schülern
im Bereich der Förderschulen und der Schulen für Kranke
im Jahr 2009
RBek vom 24. Mai 2009, Nr. 41-0171.2-189**

Für das Haushaltsjahr 2009 stehen den Förderschulen und den Schulen für Kranke Haushaltsmittel zur Verfügung, um besondere außerunterrichtlichen Leistungen und Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Mit diesem Bemühen sollen Initiativen zwischen Schulen und anderen Lebensbereichen der Schülerinnen und Schüler gefördert werden.

Die Anerkennung besonderer außerunterrichtlicher Leistungen dient dazu, die schulischer Erziehungsarbeit und das Schulleben zu ergänzen und zu unterstützen

Gefördert werden sollen Leistungen

- im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
- im Bereich der Kooperation der Förderschulen mit allgemeinen Schulen und
- in anderen Bereichen.

Die Förderung gilt vorwiegend Aktivitäten, die entweder schon längere Zeit in der Schule bestehen und / oder für die Zukunft von nennenswerter Bedeutung für die schulische Erziehungsarbeit und für das Schulleben zu werden versprechen.

Die Förderschulen (alle Förderschwerpunkte) sollen sich vermehrt um Kooperation mit den allgemeinen Schulen im gegliederten Schulwesen bemühen. Wo immer sich Gelegenheiten ergeben, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Rahmen der sozialen Integration dienliche Erfahrungen machen zu lassen, sollen diese genutzt werden. Die soziale Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll verstärkt durch Begegnungen, gemeinsames Handeln und Schulleben mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf ausgeformt werden.

Anträge auf Zuweisung von Mitteln für besondere außerunterrichtliche Leistungen von Schülerinnen und Schülern können bis spätestens 30. Juni 2009 der Regierung der Oberpfalz (RSchR Fricker) vorgelegt werden. Auf dem Antrag ist eine entsprechende Bankverbindung (Kontoinhaber, Kontonummer, Geldinstitut, Bankleitzahl) zu vermerken.

**Stellenausschreibung
für Sonderschullehrer und Sonderschullehrerinnen**

Zum Schuljahr 2009/2010 wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben:

Schule	Klasse/Jahrgangsstufen	Lehrkraft
Erwin-Lesch-Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum Neumarkt i.d.Opf.	Gebundene Ganztagsklasse Förderstufe III	Sonderschullehrer / Sonderschullehrerin mit Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik

Anmerkung:

Die gebundene Ganztagsklasse erfordert enge Zusammenarbeit mit Fachdiensten und Bereitschaft zur Anwesenheit an mehreren Nachmittagen.

Termin zur Vorlage der Gesuche bei der Regierung der Oberpfalz (Sachgebiet 41):

15. Juni 2009

Schule	Klasse/Jahrgangsstufen	Lehrkraft
Schule für Kranke Regensburg Außenstelle am Universitätsklinikum Regensburg	alle Jahrgangsstufen alle Schularten	Sonderschullehrer / Sonderschullehrerin

Anmerkung:

Die Tätigkeit umfasst individuellen Unterricht am Krankenbett, Beratung und Zusammenarbeit mit den Stammschulen und im Bedarfsfall Beratung zur weiteren Schullaufbahn. Eine enge Kooperation mit Kollegen, den Mitarbeitern der Klinik und den Eltern wird erwartet. Unterrichtet werden Kinder- und Jugendliche aller Schularten und Altersstufen, die länger als sechs Wochen bzw. wegen einer chronischen Erkrankung immer wieder das Krankenhaus aufsuchen.

Von dem Bewerber werden erwartet:

- Physische und psychische Stabilität sowie professionelle Distanz zur Erkrankung der Schüler,
- Gefestigte, kompetente Lehrerpersönlichkeit mit besonderer Ausprägung von Empathie, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Aufgeschlossenheit und Diskretion
- Mehrjährige Berufserfahrung, möglichst in der Hauptschulstufe bzw. Sekundarstufe I
- Großzügiges zeitliches Engagement am Arbeitsplatz
- Kompetenz in Beratung und Gesprächsführung
- Souveränität im didaktischen Einsatz von Computer und Internet und Bereitschaft sich in neue Software einzuarbeiten

Termin zur Vorlage der Gesuche bei der Regierung der Oberpfalz (Sachgebiet 41):

15. Juni 2009

Ausschreibung der Stelle eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin in der Schulleitung am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg

Am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg ist die Funktion

„Mitarbeiter / Mitarbeiterin in der Schulleitung“

mit Wirkung vom **1. August 2009** neu zu besetzen. Die Berufsschule mit kaufmännischen und gewerblich-technischen Ausbildungsberufen besuchen derzeit 1010 Teilzeitschüler und Teilzeitschülerinnen und 19 Vollzeitschüler und Vollzeitschülerinnen. Sie ist mit den drei Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege verbunden, an denen derzeit 180 Schüler und Schülerinnen unterrichtet werden. Das Berufliche Schulzentrum hat eine Nebenstelle in Sulzbach-Rosenberg und eine Außenstelle in Amberg. Die Stelle ist in **Besoldungsgruppe A 15** ausgebracht.

Durch den Wegfall der zweiten Mitarbeiterstelle in der Schulleitung ist eine hohe zeitliche Anwesenheit vor allem an der Stammschule erforderlich, fundierte EDV-Kenntnisse werden ebenso vorausgesetzt, wie die Bereitschaft sich in das vorhandene Untis-Stundenplan-Programm einzuarbeiten.

Die Funktionsstelle umfasst vor allem folgende Bereiche:

- Koordination der Stammschule mit den Berufsfachschulen und der Außenstelle
- Organisation schulischer Veranstaltungen und Repräsentation
- Förderung des Schulentwicklungsprozesses

Für die Besetzung kommen vorrangig staatliche Beamte und Beamtinnen in Betracht. Sie müssen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nachweisen. Auf die geltenden Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen wird ergänzend hingewiesen. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Bewerbungen sind spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtlichen Schulanzeiger der Regierung der Oberpfalz mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs bei der Schulleitung des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Sulzbach-Rosenberg einzureichen.

Die Schulleitungen geben die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer bekannt.

Stellenausschreibung (Funktionsstellen)

1. Funktionsstellen an Volksschulen

Schule	Schulart Gliederung (Klassen)	Planstelle	Bemerkungen
Staatliches Schulamt in der Stadt Regensburg			
Schule Hohes Kreuz (GS) Regensburg	GS/6 Schülerzahl: 113	R / Rin BesGr A 13	Grundschulerfahrung erforderlich; Erfahrungen im Bereich Beschulung von Schülern mit Migrationshintergrund erwünscht
Von-der-Tann-Schule Regensburg	GS/10 Schülerzahl: 201	R / Rin BesGr A 13 + AZ	Grundschulerfahrung erforderlich; Erfahrungen im Bereich Beschulung von Schülern mit Migrationshintergrund erwünscht
Staatliches Schulamt im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab			
Vohenstrauß (GS)	GS/14 Schülerzahl: 321	KR / KRin BesGr A 12 + AZ	Grundschulerfahrung erforderlich

2. Fachberater / Fachberaterinnen

Fachberater / Fachberaterin für Ernährung / Gestaltung
im Bereich des **Staatlichen Schulamtes im Landkreis Schwandorf**

3. Die Fachberater / Fachberaterinnen erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205) und das KMS vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/64 594. Das Amt der Fachberatung wird derzeit **auf drei Jahre befristet** übertragen.

Termine zur Vorlage der Gesuche:

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 1. | Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers | 17. Juni 2009 |
| 2. | Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt | 23. Juni 2009 |
| 3. | Bei der Regierung der Oberpfalz | 30. Juni 2009 |

4. Funktionsstellen an Förderschulen

Schule/Schulart	Gliederung : Klassen / Schüler	Planstelle
Schule am Regenbogen Sonderpädagogisches Förderzentrum Cham	Förderstufe I: 3	41
	Förderstufe II: 3	32
	Förderstufe III: 2	26
	Förderstufe IV: 4	55
	Stütz- und Förderklasse: 1	8
	Schulvorbereitende Einrichtung: 3 Gruppen	32
	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst 60 Lehrerstunden	
Bemerkungen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Erneute Ausschreibung • Sonderpädagogische Fachrichtungen: LB, VG, SR, KB bzw. entsprechendes Erweiterungsfach • Sichere Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien 		
Die Stelle ist nicht teilzeitfähig (Art. 7 Abs. 2 BayGIG).		
Termin zur Vorlage der Gesuche bei der Regierung der Oberpfalz: 17. Juni 2009		

Zur Beachtung:

1. Auf die **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom **15. März 2006** wird **ausdrücklich** hingewiesen (KWMBI I Nr. 6/2006, S. 74).
Die neuen Beförderungsrichtlinien traten am 1. Januar 2007 in Kraft.
2. Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektor, Konrektor) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche **Schülerzahl nachhaltig gesichert** ist und eine vorrangige Besetzung mit einem "überzähligen" Beamten (gem. Punkt 2.3 der Beförderungsrichtlinien vom 15. März 2006 bzw. KMS vom 21. Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.
Die nachhaltige Sicherung der Schülerzahl für die jeweilige Stelle ist zum Zeitpunkt der endgültigen Funktionsübertragung – also anlässlich der späteren Beförderung – zu prüfen. Dies bedeutet, dass die Schülerzahl ab Ausschreibung der Stelle noch für ca. 4 bis 5 Jahre gesichert sein muss.
3. Auf die Möglichkeit einer **Teilzeitbeschäftigung** von Schulleitern / Schulleiterinnen und deren Vertreter / Vertreterinnen an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte wird hingewiesen (KMS vom 13. Januar 2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
4. Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu. Ist eine dienstliche Beurteilung nicht mehr aktuell, so ist eine aktuelle Eignungs- und Leistungs-Einschätzung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen.
Eine aktuelle Eignungs- und Leistungseinschätzung als Ersatz für eine vor Vollendung des 55. Lebensjahres unterbliebene periodische Beurteilung wird jedoch nicht erstellt, wenn die periodische Beurteilung auf Antrag der Lehrkraft unterblieb oder der Lehrkraft ein Antragsrecht hinsichtlich einer periodischen Beurteilung zustand; eine Teilnahme am Auswahlverfahren ist in diesen Fällen ausgeschlossen. (Punkt 3.3 der Beförderungsrichtlinien vom 15. März 2006)
5. **Schwerbehinderte** werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
6. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen **Lehrerwechsel** zur Folge haben, sollen **zu Schuljahresbeginn** vorgenommen werden.
7. **Ehegatten** von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen **grundsätzlich** nicht an der betreffenden Schule verwendet werden, **ebenso sonstige Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, einschließlich von Verlobten, ggf. geschiedenen Ehegatten (Punkt 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 15. März 2006). Falls solche Personen an der Schule beschäftigt sind, für die eine Bewerbung um eine Funktionsstelle abgegeben wird, ist dies **in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen**.
8. Es wird erwartet, dass der Schulleiter seine Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
9. Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber die Tätigkeit als Schulleiter / Schulleiterin an der angestrebten Schule einen angemessenen Zeitraum ausübt.
10. Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter können sich nach Übertragung der Funktion **um ca. 1 bis 1,5 Jahre verzögern**, da neben der bereits geltenden allgemeinen Wiederbesetzungssperre ab 1. August 2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt**.
11. Da **Frauen** in Funktionsstellen nach wie vor unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.
12. Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, haben in jeder Bewerbung, anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren werden sie im eigenen Interesse gebeten, eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben.
13. Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Grundschulen** (neue Lehrerbildung) können sich nur auf Funktionsstellen an Schulen bewerben, die auch Grundschulklassen führen, Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Hauptschule** (neue Lehrerbildung) nur auf Funktionsstellen an Schulen, die auch Hauptschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und **Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramt für Grundschulen und für Hauptschulen)** bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.
14. Die Beförderungsrichtlinien befinden sich derzeit in Überarbeitung. Bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Beförderungsrichtlinien wird übergangsweise für Bewerber, die ein höheres als das für die ausgeschriebene Stelle mindest vorausgesetzte Statusamt innehaben, auf die Festlegung eines Mindestprädikats verzichtet (KMS vom 11. März 2009).

15. Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007 und Schulanzeiger der Oberpfalz Nr. 4/2007, S. 60), die am 1. August 2008 in Kraft getreten ist.
Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird bei den Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen nach dem 1. August 2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
16. Bewerberinnen und Bewerber um ein Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen (z.B. ein Rektor der BesGr. A 13 bewirbt sich um eine Rektoren- oder Konrektorenstelle A 13), werden in die Auswahlentscheidung nicht einbezogen, wenn ein Verbleib an der bisherigen Schule im dienstlichen Interesse liegt oder andere dienstliche Gründe einer Versetzung entgegenstehen.

Wichtiger Hinweis: Formulare

Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrerstellen / Fachlehrerstellen und Förderlehrerstellen) sind die jeweils aktuellen Formulare der Regierung zu verwenden. Sie sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich. Außerdem sind sie als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zu finden:

www.ropf.de (>Download> Bildung und Schule > Allgemeine Formulare für den Schulbereich).

Nichtamtlicher Teil

2. Schwandorfer Förderschultag am Samstag 4. Juli 2009 -für Interessierte aller Schularten-

Ort: **SFZ Schwandorf und Sonderberufsschule Schwandorf Ettmannsdorf**
Zeit: **8.30 bis 15.00 Uhr**

Alle Veranstaltungen haben begrenzte Teilnehmerzahlen. Bewerbung nur über FIBS möglich!
Versicherungsschutz besteht, Reisekosten werden nicht erstattet. Fortbildungsbescheinigungen werden ausgegeben.
Es entstehen keine Teilnahmekosten!

Programmangebote:

„Magnetismus“ Physikunterricht – handlungsorientiert	Dr. Eva Heran-Dörr, LMU München
Theaterpädagogik „Vom Text zum Stück“	K. Then, OStRin
HAWIK 4	H. Hümmer, SoL T. Schießl, SoL
„BADYS – Ein förderdiagnostisches Verfahren zur Erfassung von Rechenproblemen“	A. Lenz, SoLin I. Weiss, SoLin
Diagnose und gezielte Förderung des lauten Vorlesens	B. Martan, SoLin

Fitnessgymnastik in Anlehnung an „Taebo“ und „body combat“ Sportkleidung !!!	K. Rothermund, group fitness instructor
„Übungen zum Aggressionsabbau und zur Förderung von Kooperation im Sportunterricht“ Sportkleidung !!!	M. Gros, SoL
„Kollegiales-Team-Coaching“	D. Kotzbauer-Daum Schulpsychologin
„Gelungene Lehrer-Schüler Beziehung als Grundlage für eine erfolgreiche schulische Arbeit“	Th. Lustig, SoR
„Arbeiten mit Lernleitern – eine voll individualisierte Methode aus Indien“	Dr. Th. Müller, SoL
Click into English: Systematischer Aufbau mündlicher Kommunikationsfähigkeit (ab Klasse 5)	Dr. Martina Jülich, SoLin FBin Engl. Mittelfranken Co-Autorin Klick/Cornelsen
Arbeitsbereich Metall Einfache Techniken / einfache Werkstücke für den Bereich BLO	S. Eibl, Maschinenbaumeister
„Aus alt mach neu“ Gestalten von Geschenkverpackungen u. ä. aus Tetrapack	I. Hermann, FLin / FBin
Förderung des Sprachverständnisses – theoretischer Hintergrund und praktische Möglichkeiten in Unterricht und MSD	Silke Röhling, SoLin Maria Schmid, SoLin
Psychische Belastungen im Lehrerberuf - Erkenntnisse der Potsdamer Lehrerstudie mit Onlineauswertung der eigenen Risikomuster	Bothner, Rudolf; StD
Lernspiele – spielend lernen Spiele zur Lernzielkontrolle	Spickenreuther, Yvonne; StRin
Übergang Schule und Beruf Begriff der Lernbehinderung nach § 19/SGB III	Storbeck, Otto Gesamtleitung, ehem. REHA-Berater

Buchbesprechungen

Stefan Graf, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser (Hrsg.):

Die Schulordnung der Volksschule

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)

Loseblatt-Kommentar

94. Lieferung, Rechtsstand 1. April 2009

94 Seiten; 37,00 Euro

Verl.-Nr. WKN 66245094 (Grundwerk ISBN 978-3-556-20002-5)

LinkLuchterhand

Mit der 94. Lieferung wird die Aktualisierung der Kennzahl 20.18, Schulaufsicht, vollendet. Ferner wird ein erster Teil der Überarbeitung des Art. 49 BayEUG (Jahrgangsstufen, Klassen, Unterrichtsgruppen) und des Art. 50 BayEUG (Fächer, Kurse, fachpraktische Ausbildung), Kennzahl 20.6, ausgeliefert. Der Rest wird mit der 95. Lieferung folgen.

Wolfgang Kiesel, Dr. Helmut Stahl (Hrsg.):

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

141. Lieferung, Rechtsstand 1. April 2009

94 Seiten; 41,00 Euro

Verl.-Nr. WKN 66243141 (Grundwerk ISBN 978-3-556-20013-1)

Link Luchterhand

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung des BayEUG aktualisiert. Neu aufgenommen wurde die Bekanntmachung über den Einsatz von Honorarkräften an Schulen. Die zurückgestellten Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Schulfinanzierungsgesetz und der Richtlinien zur dienstlichen Beurteilungen staatlicher Lehrkräfte wurden entsprechend den Hinweisen zur 140. Ergänzungslieferung aufgenommen.

Weitere Änderungen betreffen die Bekanntmachungen über die Förderung der offenen Ganztagschule, über öffentlich empfohlene Impfungen, über Sammelbestellungen von Jugendzeitschriften, über den Besuch von Landtag und Staatsregierung sowie das KMS zur Videobeobachtung und Videoaufzeichnung an Schulen.

Dr. Udo Dirnaichner, Erhard Karl (Hrsg.):

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung

Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

78. Lieferung, Rechtsstand 1. April 2009

94 Seiten; 54,00 Euro

Verl.-Nr. WKN 66247078 (Grundwerk ISBN 978-3-556-20003-2)

Link Luchterhand

Die 78. Lieferung enthält zum einen wichtige Kommentierungen der „Gemeinsamen Empfehlungen zum Einsatz von Integrationshelfern“. Daneben wird die Kommentierung der Bestimmungen der VSO-F mit den §§ 36-47 und 52 fortgesetzt. Hinweise zum virtuellen Krankenhausunterricht und zur Kommunikationsförderung wurden ebenso aufgenommen.